

Datentransfer-Folgenabschätzung (Transfer Impact Assessment, TIA)

für die Übermittlung von Check-In-Zeiten und Videoaufnahmen des Eingangsbereichs eines Fitnessstudios nach Pakistan

1. Beteiligte Parteien

Datenverantwortlicher: Der jeweilige Betreiber des Fitnessstudios in Deutschland. Er entscheidet über Zweck und Mittel der Videoüberwachung im Eingangsbereich.

Datenverarbeiter und Datenexporteur: Bories Fitness GmbH (Marke: Securityview-Global), Sitz: Deutschland.

Die Bories Fitness GmbH führt im Auftrag des Verantwortlichen die technische Umsetzung der Videoüberwachung sowie den Datentransfer an ein Videoprüfbüro in Pakistan durch.

Datenimporteur: Externes Videoprüfbüro in Pakistan, Sitz: Karachi, Pakistan.

Zweck: Sichtung und Bewertung der Videoaufnahmen aus dem Eingangsbereich, um unberechtigte Zutritte („CheckIn-Verstöße“) zu identifizieren.

2. Beschreibung der Datenübermittlung

Art der Daten: Videodaten (Eingangsbereich) und Check-In-Zeit (Datum + Uhrzeit).

Personenbezug: Möglich, sofern Gesichter oder Körpermerkmale erkennbar sind.

Verarbeitung: Sichtung und Bewertung der Videodateien durch Watcher in Pakistan.

Übermittlungsweg: Online-Fernzugriff über passwortgeschützte, verschlüsselte Verbindung (TLS 1.3).

Speicherung: Temporäre Speicherung in Pakistan technisch möglich; Löschung nach Bearbeitung.

Rechtsinstrument: EU-Standardvertragsklauseln gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO zwischen Bories Fitness GmbH (Datenexporteur) und dem Videoprüfbüro (Datenimporteur).

3. Rechtsgrundlage der Übermittlung

Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse: Wahrnehmung des Hausrechts, Sicherung des Zutritts, Prävention von Vertragsverstößen).

Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO (Standardvertragsklauseln für internationalen Datentransfer).

Die Verarbeitung erfolgt im Auftrag der Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO und dient ausschließlich der Zweckerfüllung.

4. Bewertung des Drittlandes (Pakistan)

Kein umfassendes Datenschutzgesetz; PECA 2016 als zentrale Regelung. Staatliche Zugriffe auf gespeicherte Daten möglich. Keine unabhängige Datenschutzaufsicht. Kein EU-Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DSGVO.

5. Zusatzmaßnahmen zur Risikominderung

Technische Maßnahmen: Verschlüsselung (TLS 1.3), Trennung von Videodaten und Check-In-Zeiten, keine Übermittlung von Namen oder Mitgliedsnummern, Zugriffsbeschränkung auf autorisierte Personen.

Organisatorische Maßnahmen: Vertraulichkeitsverpflichtung der Watcher, Zugriff nach dem Need-to-know-Prinzip, Protokollierung, Datenschutzschulung.

Vertragliche Maßnahmen: Abschluss der EU-Standardvertragsklauseln, Verpflichtung zur Löschung

nach Auswertung, Informationspflicht bei Behördenanfragen.

6. Ergänzende Bewertung: Sensibilität und Relevanz der Daten

Die übermittelten Daten besitzen eine sehr geringe Aussagekraft. Sie zeigen neutrale Bewegungsszenen im Eingangsbereich ohne intime oder sensible Kontexte.

Ohne Zugang zu Mitgliederdaten ist keine Identifikation möglich. Selbst bei einem Zugriff wäre der Informationswert gleich null. Die Daten haben keinen ökonomischen, strategischen oder staatlichen Nutzwert.

7. Risikoabschätzung

Staatlicher Zugriff: theoretisch möglich, aber ohne praktischen Nutzen (niedrig).

Technischer Zugriff Dritter: durch Verschlüsselung unwahrscheinlich (niedrig).

Mitarbeiterzugriff im Importland: möglich, aber vertraglich begrenzt (mittel).

Unrechtmäßige Weitergabe: verboten und protokolliert (niedrig).

Gesamtbewertung: Niedriges Gesamtrisiko für Betroffene.

8. Ergebnis und Fazit

Die Check-In-Zeiten sind nicht personenbezogen. Die Videoaufnahmen sind inhaltlich geringfügig, technisch und organisatorisch gesichert. Das Gesamtrisiko der Drittlandübermittlung ist niedrig und vertretbar im Sinne der DSGVO.

9. Überprüfung und Aktualisierung

Die regelmäßige Überprüfung dieser Datentransfer-Folgenabschätzung obliegt dem Verantwortlichen (dem jeweiligen Fitnessstudiobetreiber).

Der Datenverarbeiter und Datenexporteur (Bories Fitness GmbH / Securityview-Global) kann mit der Durchführung oder Dokumentation der Überprüfung beauftragt werden, handelt dabei jedoch ausschließlich im Auftrag des Verantwortlichen und übernimmt keine eigene Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Eine Neubewertung ist erforderlich bei Änderungen der Rechtslage in Pakistan, Anpassungen des Datenumfangs oder Wechsel der Drittempfänger.

10. Dynamische Risikominderung durch Verblurrfolie

Das System verfügt über eine zweistufige Sicherheitsarchitektur:

1. Normale Betriebsstufe: Verarbeitung unverblurrter Aufnahmen im DSGVO-Rahmen.

2. Optionale Sicherheitsstufe (Fallback): Bei höherer Risikobewertung oder Datenschutzvorfällen kann innerhalb weniger Stunden eine Verblurrfolie aufgebracht werden, die die Aufnahmen irreversibel anonymisiert. Damit entfällt jeglicher Personenbezug.

Diese Maßnahme ermöglicht eine sofortige Anpassung an neue Rahmenbedingungen und entspricht dem Prinzip „Privacy by Design“ (Art. 25 DSGVO).

11. Schlussfolgerung

Die Übermittlung der Check-In-Zeiten und Videodateien nach Pakistan ist unter den beschriebenen Bedingungen vertretbar. Durch die Kombination aus vertraglichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der aktivierbaren Verblurrfolie ist das Schutzniveau angemessen und das Restrisiko minimal.